

Leitlinien: Abspielen von Musik in der Warteschleife einer Telefonanlage

Für die Verwendung eines Musikstückes in der Warteschleife einer Telefonanlage sind Bewilligungen für die öffentliche Aufführung, Vervielfältigung und allenfalls für die Bearbeitung des darin enthaltenen Werks erforderlich.

Nutzung

Wird ein Musikstück in der Warteschleife einer Telefonanlage abgespielt, handelt es sich dabei um eine öffentliche, bewilligungspflichtige Aufführung. Dies auch dann, wenn sich in der Warteschleife der Telefonanlage immer nur eine einzelne Person befindet, der das Musikstück vorgespielt wird.

Beim Einspielen dieses Musikstücks in die Telefonanlage wird durch das Speichern des Stücks in der Regel eine Kopie hergestellt, was eine Vervielfältigung darstellt. Auch für die Nutzung dieser Vervielfältigung ist die Bewilligung des Urhebers erforderlich.

1. Bewilligung

In der Regel betrauen Künstler:innen die AKM/Austro Mechana mit der treuhändigen Wahrnehmung der Aufführungs- und Senderechte. Die AKM erteilt Dritten dann Nutzungsbewilligungen für die öffentliche Aufführung nach dem „Tarif für Telefonwartemusik“. Zudem bewilligt die AKM die Herstellung von Kopien für die Zwecke der Verwendung als Wartemusik in der Telefonschleife, wenn die dafür von der AKM verrechneten Zuschläge bezahlt werden. Gemäß dem One-Stop-Shop-Prinzip erteilt die AKM die erforderlichen Bewilligungen in eigenem Namen und, soweit von der LSG, der LiterarMechana und der Austro Mechana für den Künstler wahrgenommene Rechte betroffen sind, auch als deren bevollmächtigte Vertreterin.

Die AKM erteilt diese Aufführungsbewilligung pauschal auf Grundlage der Bewilligung und nicht auf einen konkreten Titel beschränkt. Das bedeutet, dass jedes Musikstück, das von einem Wahrnehmungsvertrag zwischen Künstler und der AKM, Austro Mechana

und den genannten Verwertungsgesellschaften erfasst ist, in der Warteschleife einer Telefonanlage verwendet werden darf.

2. Änderungen des Musikstücks

Wenn der Nutzer, der über eine Bewilligung der AKM verfügt, das Musikstück für das Abspielen in seiner Telefonanlage in irgendeiner Form anpassen möchte, ist zu beachten, ob das Musikstück derart geändert wird, dass eine zusätzliche Bewilligung erforderlich wird. So kann beispielsweise die Trennung einer Werkverbindung (z.B. Musik und Text) oder die Herstellung einer anderen Werkverbindung (Neuvertextung bzw. Neuvertonung) die Urheberpersönlichkeitsrechte des bzw. der betroffenen Urheber berühren.

Gemäß einer Ausnahmebestimmung des Urheberrechtsgesetzes können Änderungen im Rahmen von Nutzungsbewilligungen nicht untersagt werden, wenn sie für den redlichen Gebrauch nach Art oder Zweck der bewilligten Nutzung erforderlich sind.

2.1 Bewilligungsfreie Änderungen

Wird das Original nur mit banalen Ergänzungen kombiniert (z.B. Ansagetext mit rein funktionell, informativer Sprache), um den Nutzungszweck zu erfüllen, liegt oft nur eine Vervielfältigung zum Zwecke der Anpassung vor. Auch Kürzungen und Streichungen sind in der Regel unproblematisch und entsprechen in aller Regel den zeitgemäßen Gewohnheiten des redlichen Verkehrs.

2.2 Bewilligungspflichtige Bearbeitungen

Eine bewilligungspflichtige Bearbeitung kann beispielsweise vorliegen, wenn der Originaltext eines Liedes durch einen neuen Text ersetzt wird und dadurch ein neues Werk entsteht. Die AKM erteilt keine Bewilligungen für Werkverbindungen (z.B. Musikstücke mit neuem Text, der ein Werk der Literatur darstellt) oder für Bearbeitungen, die über Art und Zweck der bewilligten Nutzung hinausgehen. Ob eine bewilligungsfreie Änderung oder eine Bearbeitung, für die eine Bewilligung des Urhebers einzuholen ist, vorliegt, ist immer im Einzelfall und im Voraus zu prüfen.

Eine Bewilligung des Urhebers ist auch einzuholen, wenn ein Text, der werbenden Charakter besitzt, mit dem Musikstück verbunden wird. Die Verwendung von Musik zu Werbezwecken ist ein Eingriff in das Urheberpersönlichkeitsrecht und bedarf ausnahmslos der Bewilligung des Urhebers.